XVI. Geld und Kredit

Vorbemerkung

Zahlungsverkehr: Als Bargeldumlauf werden hier die Banknoten der Deutschen Bundesbank und die Scheidemünzen des Bundes einschließlich der in den Kassenbeständen der Kreditinstitute vorhandenen Noten und Münzen nachgewiesen.

Vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ist nur derjenige bei den Postscheckämtern und bei den Sparkassen erfaßt. Nicht enthalten sind der Giroverkehr bei der Deutschen Bundesbank und der bargeldlose Zahlungsverkehr bei den Banken und sonstigen Kreditinstituten.

Wichtige Bilanzposten der Kreditinstitute: Die Angaben beruhen auf den monatlichen Meldungen der Kreditinstitute zu den bei der Deutschen Bundesbank geführten Statistiken des Geld- und Kreditwesens. Methodische Erläuterungen sind im Statistischen Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 bis 1954, S. 279 ff, enthalten.

Boden- und Kommunalkreditinstitute: Die Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute beruht auf den monatlichen und vierteljährlichen Nachweisungen dieser Institute. Als Boden- und Kommunalkreditinstitute gelten alle unter das Hypothekenbankgesetz, das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und unter das Gesetz über die Schiffspfandbriefbanken fallenden Institute sowie die Landwirtschaftliche Rentenbank (gegenwärtig 73 Anstalten).

Kommunalobligationen sind Schuldverschreibungen, die von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und privaten Hypothekenbanken ausgegeben werden; sie sind durch Darlehen gedeckt, die an Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährt oder von diesen verbürgt werden.

Bausparkassen: Gegenwärtig bestehen im Bundesgebiet 16 private und 14 öffentliche Bausparkassen. Bausparverträge werden auf eine bestimmte Summe abgeschlossen.

Bei Teilfinanzierungsverträgen entspricht die Abschlußsumme der Bausparsumme. Sie umfaßt das anzusparende Eigenkapital und ein durch eine zweitstellige Hypothek zu sicherndes Darlehen der Bausparkasse.

Bei Vollfinanzierungsverträgen wird die Abschlußsumme »Vertragssumme« genannt; sie umfaßt neben der Bausparsumme noch eine erststellig zu sichernde Hypothek, die von der Bausparkasse beschafft wird. Die Bausparsumme ist hier — ebenso wie bei den Teilfinanzierungsverträgen — das angesparte Eigenkapital und die zweitstellige Hypothek.

Die Bauspareinlagen stellen wegen ihrer Zweckbindung Sparguthaben besonderer Art dar.

Wohnungsbauprämien sind staatliche Wohnungsbauförderungsmittel, die den Bausparern nach dem Wohnungsbauprämiengesetz vom 17.3. 1952 (und den hierzu erlassenen Abänderungsgesetzen) gewährt werden. Sie sind nach dem Familienstand des Bausparers gestaffelt und betragen im Höchstfall gegenwärtig 400 DM ie Jahr.

Geldkapitalbildung und Kreditvolumen: Unter dem Begriff Geldkapital (bzw. Geldvermögen) werden alle auf Geld lautenden Forderungen zusammengefaßt, die für den Inhaber eine Reserve für den Verbrauch in näherer oder fernerer Zukunft darstellen. Unterschieden wird die bankmäßige Form der Geldkapitalbildung (Sicht-, Termin- und Spareinlagen bei den Kreditinstituten, Sparguthaben bei den Bausparkassen, Versicherungsvermögen) und die marktmäßige Form der Geldanlage (privater Wertpapierbesitz und Privathypothek). Mit ausreichender Genauigkeit läßt sich aber nur die bankmäßige Form der Geldanlage statistisch erfassen. Zur kurzfristigen Form des Geldkapitals zählen in der Hauptsache das Stückgeld (Noten und Münzen) und die Sichteinlagen; zur langfristigen Form rechnen die Spareinlagen bei Kreditinstituten und Bausparkassen sowie der kapitalisierte Zeitwert der Versicherungen, der annähernd den Kapitalanlagen der Individualversicherung und dem Reinvermögen der Sozialversicherung entspricht. Die Terminanlagen nehmen eine Zwischenstellung ein.

Das Kreditvolumen bildet die Gesamtheit aller an Wirtschaft, öffentliche Hand und Private gewährten kurz-, mittel- und langfristigen Kredite. Vom Kreditvolumen werden hier aber nur die langfristig gewährten Kredite und der Wertpapierbesitz der Kapitalsammelstellen (Kreditinstitute, Bausparkassen und Versicherungen aller Art) ausgewiesen.

Wertpapiermärkte: Die Emission von Wertpapieren geht in mehreren Phasen vor sich. Bei der Auflegung handelt es sich um die auf Grund von Emissionsgenehmigungen im jeweiligen Berichtszeitraum ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiere und Aktien. Der Erstabsatz umfaßt die im Berichtszeitraum erstmals verkauften Wertpapiere. Der Umlauf gibt den Stand der am jeweiligen Stichtag im Verkehr befindlichen Schuldverschreibungen und Aktien wieder.

Der Kursdurchschnitt der festverzinslichen Wertpapiere wird bei jeder Wertpapierart für ausgewählte Schuldverschreibungen nach den Kursnotierungen an vier Stichtagen im Monat berechnet.

Der Kursdurchschnitt von Aktien wird von allen an den Börsen notierten Stammaktien von Gesellschaften mit dem Sitz im Bundesgebiet ohne Berlin berechnet, wobei mit dem Stammkapital der erfaßten Gesellschaften gewichtet wird.

Die Rendite stellt das Verhältnis von Dividende und Aktienkurs dar.

Der Index der Aktienkurse wird aus den Kursnotierungen der Aktien von 430 ausgewählten Gesellschaften mit dem Sitz im Bundesgebiet ohne Berlin berechnet, wobei eine Gewichtung mit dem Grundkapital vom Basisstichtag vorgenommen wird. Als Basis wurde der Kursstand vom 31.12.1953 gewählt. Nähere methodische Erläuterungen, insbesondere der vorgenommenen Gewichtung sowie der Ausschaltung von Kursverzerungen bei Kapitalveränderungen, finden sich in »Wirtschaft und Statistik«, 1956/4, S. 188 ff.

Paritäten und Devisenkurse: Parität ist die durch die Währungsgesetzgebung festgelegte Relation der Währungseinheit des einen Landes zum Gold bzw. zur Währungseinheit eines anderen Landes.

Der Devisenkurs (Wechselkurs) ist der jeweils an den Börsen notierte Preis, der angibt, wieviel heimische Währungseinheiten für einen festgesetzten Fremdwährungsbetrag (in der Regel 100 Einheiten) erhältlich oder zu zahlen sind. Der Mittelkurs ist der Mittelwert zwischen An- und Verkaufspreis.

»Kaufkraft der Währungen« vgl. Seite 128*.

Zahlungsschwierigkeiten: Die Statistik der Konkurse und Vergleichsverfahren beruht auf den Meldungen der Amtsgerichte (Konkursgerichte) über die eröffneten und mangels Masse abgelehnten Konkursverfahren sowie über die eröffneten Vergleichsverfahren. Finanzielle Ergebnisse werden nur von den eröffneten Konkurs- und Vergleichsverfahren gemeldet. Die außergerichtlichen Vergleichsverfahren werden statistisch nicht erfaßt. Von den sonstigen Zahlungsschwierigkeiten liegen hier nur Angaben über die Wechsel- und Scheckproteste vor. Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen vgl. Abschnitt V. »Rechtspflege«.